Naturschutzbeirat	**7. Sitzung – 10.05.2022** **Anlage zu TOP**

Maßnahme:

Hydraulische Sanierung des RW-Netzes 22.17 in Leverkusen-Schlebusch

Das RW-Netz 22.17 beinhaltet die Einzugsgebiete von der Semmelweisstraße, Virchowstraße und Paracelsusstraße sowie vom Klinikum Schlebusch.

Derzeitige Entwässerung:

Zurzeit wird das gesamte Niederschlagswasser dieser Einzugsgebiete von 780 l/s nordwestlich vom Klinikum in die Dhünn eingeleitet. Die Kanäle verlaufen zum Teil über Privatgrundstücke und das private Klinikum Gelände.

Das RW-Netz ist hydraulisch überlastet. Es kommt sowohl im Straßenbereich als auch auf dem Klinikum Gelände zu Netzaustritten.

Künftige Entwässerung:

Eine hydraulische Sanierung des RW-Kanal, welcher durch das Klinikum führt, ist nur mit einem sehr hohen und sehr kostenintensiven Aufwand möglich. Daher wurden 3 weitere Sanierungsvarianten angedacht, die der UWB, UNB und dem Staatlichen Forstamt bei einem Ortstermin am 05.02.2022 vorgestellt wurden.

Variante 1 - Hydraulische Sanierung des RW-Kanals im Klinikum Gelände

Variante 2 - Verlegung eines RW-Kanals nördlich des Klinikum-Wäldchens und Bau einer neuen städtischen Einleitung in die Dhünn

Variante 3 - Verlegung eines RW-Kanals mitten durch das Klinikum-Wäldchen und Bau einer neuen städtischen Einleitung

Variante 4 - Verlegung eines RW-Kanals südlich entlang der Zaunanlage des Klinikums und Bau einer neuen städtischen Einleitung

Gemeinsam wurde für die Variante 2 entschieden. Diese beinhaltet u.a. die Abkopplung der städtischen Flächen vom Klinikum Gelände.
Die Kanäle in der Semmelweisstraße und Virchowstraße erhalten eine andere Fließrichtung und werden vergrößert. Der Verbindungskanal, welcher durch die Privatgrundstücke führt, wird aufgegeben. In der Paracelsusstraße und im Radweg parallel zur Gustav-Heinemann-Straße wird ein neuer RW-Kanal in DN800 verlegt und es erfolgt der Bau einer neuen Einleitungsstelle in die Dhünn.
Künftig werden hier 497 l/s eingeleitet. Die abflusswirksame Fläche beträgt 4,3 ha.
Die Variante 2 hat u.a. auch den Vorteil, dass nur noch städtische Flurstücke in Anspruch genommen werden müssen. Zusätzlich zur Verlegung des RW-Kanals wird auch der SW-Kanal erneuert.
Aufgrund der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers der Virchowstraße gemäß DWA–A 102 hinsichtlich der Zuordnung der Belastungskategorien – hier wird gemäß einer Verkehrszählung die durchschnittliche tägliche Verkehrszählung von 2000 Kfz/Tag überschritten - ist der Bau einer RW-Behandlungsanlage für die Virchowstraße

...

notwendig. Entschieden wurde für eine SediPipe-Anlage XL plus 600/6. Das Niederschlagswasser wird dieser über einen separaten Oberflächenkanal zugeführt. Der Einbau diese Anlage erfolgt nördlich der Virchowstraße oberhalb des SW-Kanals.

Des Weiteren wird nach der Behandlungsanlage für die Virchowstraße und nach der Zusammenführung der Niederschlagswasserströme der 3 Straßen vor Einleitung in die Dhünn noch ein Schlammfang angeordnet, um eventuelle Gefahrensituationen für das Habitat der Dhünn (Öleintrag etc.) zu minimieren.

Um bei Hochwasser einen Rückstau der Dhünn in den RW-Kanal zu vermeiden, wird am Auslaufbauwerk eine Rückstauklappe angeordnet.

Insgesamt werden ca. 2210m RW-Kanäle in DN250 – DN800 bis zur neuen Einleitungsstelle verlegt.

Bauzeit:

Aufgrund des relativ großen Planungsgebietes wurde dieses hinsichtlich Planung und Bauausführung in 2. Bauabschnitte getrennt:

1. Bauabschnitt: PK 702.1.122 – Paracelsusstraße, Dhünn, RW-Kanal Kanalneubau
2. Bauabschnitt: PK 702.2.031 – Virchowstraße/Semmelweisstraße, Kanalerneuerung

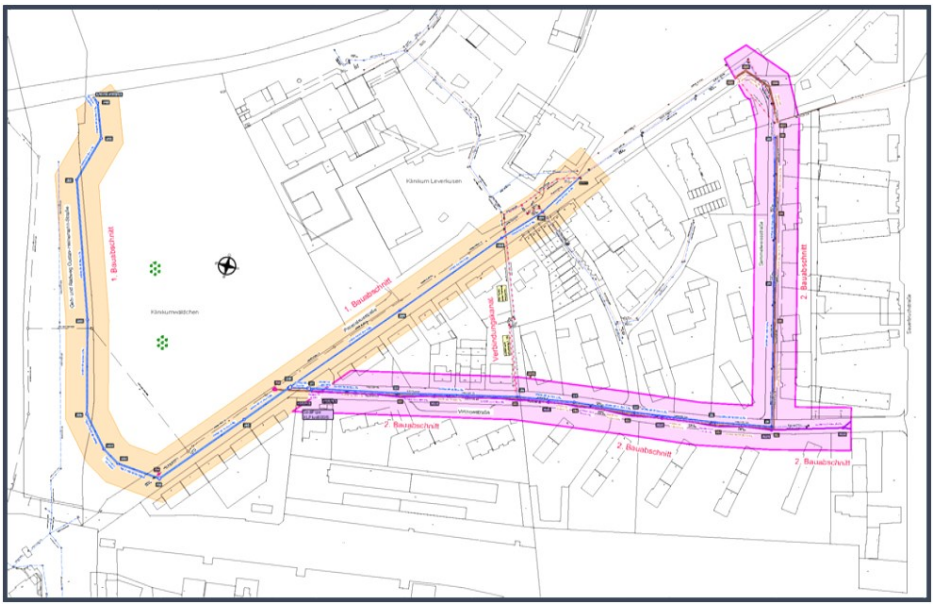

Nach Abschluss notwendiger Umverlegearbeiten durch die EVL Ende 2022/Anfang 2023 und Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der TBL im September bzw. November 2022 soll mit dem 1. Bauabschnitt im Mai 2023 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt ca. 15 Monate. Unmittelbar danach wird der 2. Bauabschnitt umgesetzt. Hier muss ebenfalls mit mindestens 15 Monaten gerechnet werden.

Verkehrslenkung:

Bei der Virchowstraße, Semmelweisstraße und Paracelsusstraße handelt es sich um Anliegerstraßen. Eine Befahrung ist nur von der Sauerbruchstraße aus möglich.
Daher wird die Kanalverlegung im 2. BA so koordiniert, dass ein Teil einer Fahrspur und ein Teil des Gehweges befahren werden kann. Dennoch wird es zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Straßenbau:

Nach Beendigung der Gesamtbaumaßnahme erfolgt ein kompletter Straßenausbau aller drei Straßen einschließlich der Gehwege.

Lageplan

Auszug Stadtkarte

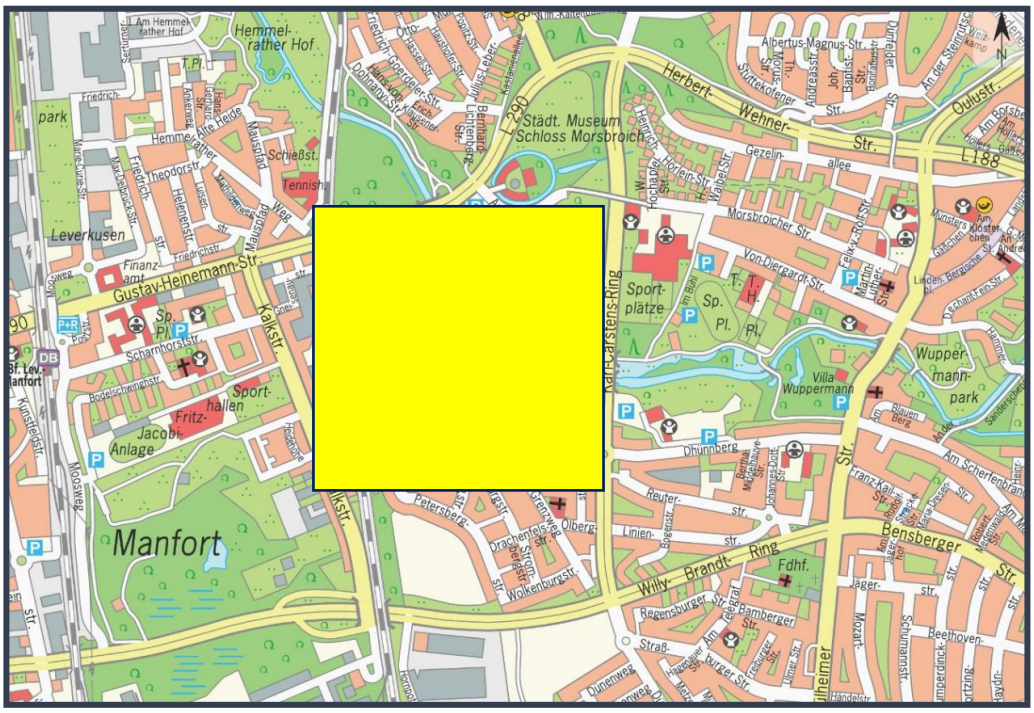

Kanalplanung – VARIANTE 2

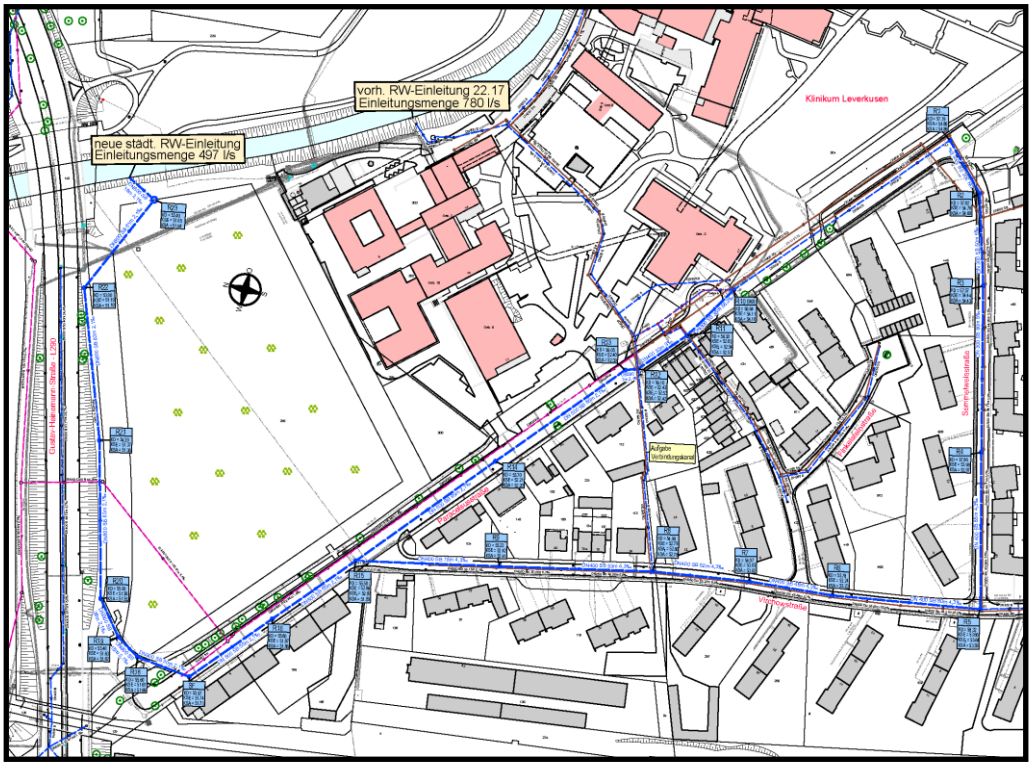

Planungsrechtliche Festsetzung

Auszug Flächennutzungsplan:

Das betrachtete Einzugsgebiet wird gemäß Flächennutzungsplan - Wohngebiet und Grünfläche - zugeordnet.

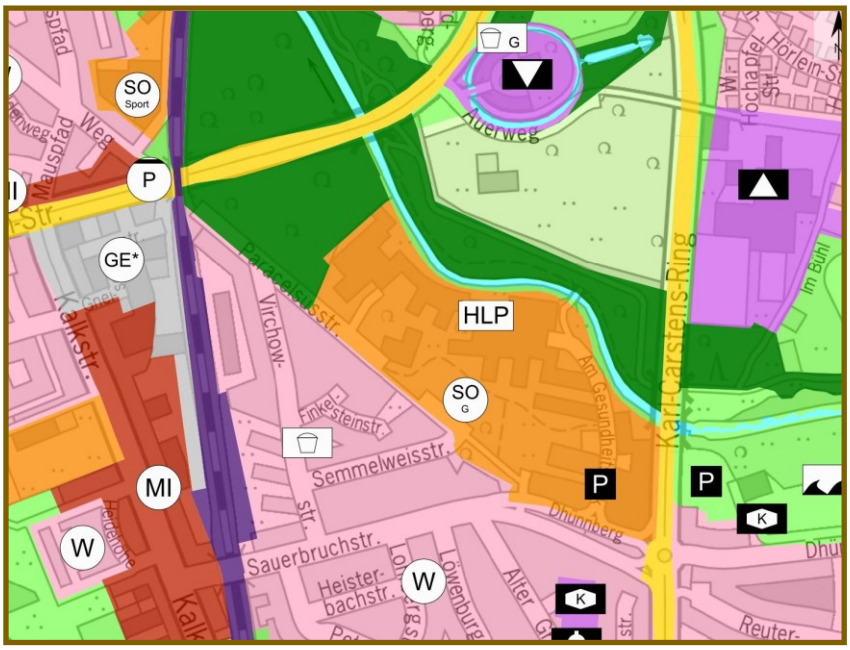

Auszug Landschaftsplan:

Die neue Einleitungsstelle befindet sich im Naturschutzgebiet der Dhünn sowie im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“. Daher wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt und zur Prüfung vorgelegt.

Für die Verlegung der RW-Kanäle wird das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“ durchquert. Hierdurch ist eine Artenschutzprüfung ASP II durchzuführen und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, welche ebenfalls der UNB zur Prüfung vorzulegen sind.

Des Weiteren ist für die Umsetzung der Maßnahmen, eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) von den Verboten des Landschaftsplanes notwendig.

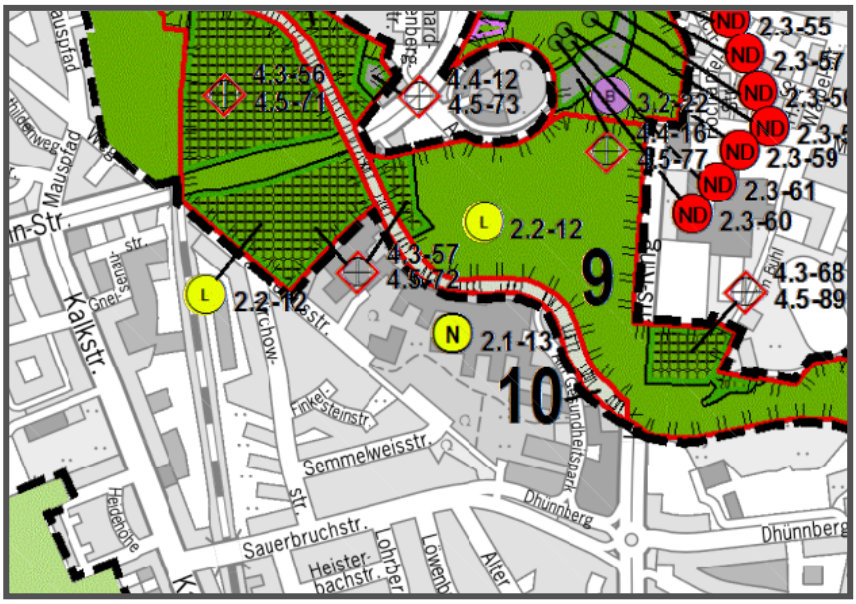

Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Die neue Kanaltrasse tangiert 21 Bäume (im Lageplan rot markiert). Diese befinden sich in den Zuständigkeitsbereichen vom Fachbereich Stadtgrün und vom Staatlichen Forstamt. Gemäß Abstimmung mit dem FB 67 erfolgen die Arbeiten im betroffenen Baumbereich mittels Handschacht bzw. mittels Einsatz eines Saugbaggers. Bäume, die entfernt werden müssen - hier im Radwegbereich - werden durch Neupflanzungen ersetzt.

Das Erfordernis zur Fällung von Bäumen, Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich dem Forstlichen Ausgleich werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans untersucht und mit dem Forstamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen abgestimmt.

Insgesamt werden die Arbeiten im Bereich der Bäume ökologisch durch eine Baumfachkraft begleitet.

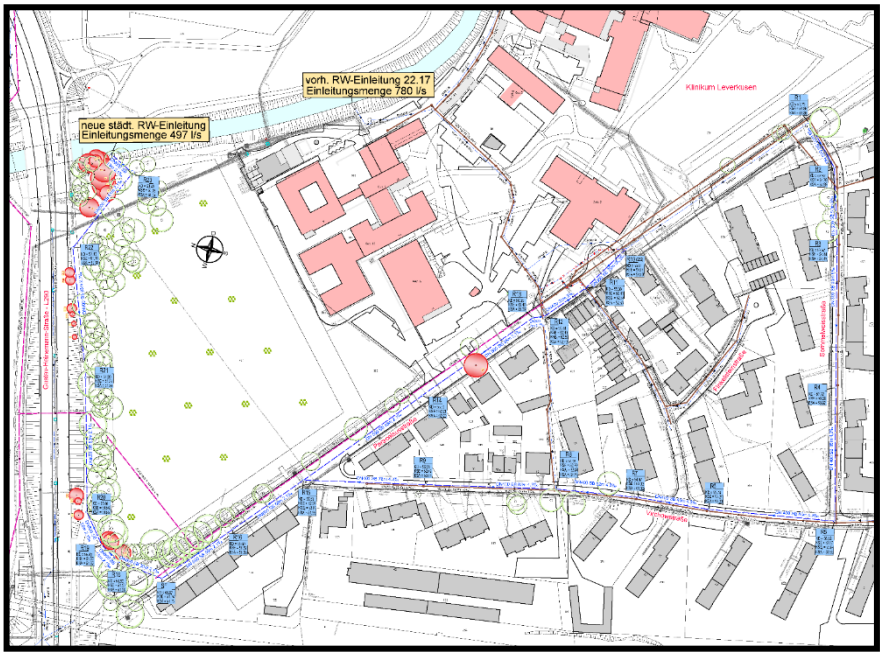

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Durch den Eingriff in das LSG bzw. im Böschungsbereich der Dhünn in ein NSG ist die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlich. Dieser befindet sich in Bearbeitung. Momentan werden die notwendigen Karten erstellt und auf dieser Grundlage der Eingriff ermittelt. Hieraus ergeben sich die Erfordernisse für den naturschutzfachlichen Ausgleich, die Waldumwandlung und den Waldausgleich. Für den Waldausgleich ergibt sich gemäß Abstimmung mit dem Förster bei Zusatzcode ta (starkes Baumholz) Faktor 2. Aufgrund der Fläche des erforderlichen Kanal-Schutzstreifens von ca. 455m^2 ergibt sich ein ungefährer Waldausgleich von 910m^2. Der Waldausgleich wird dann auf den erforderlichen Naturschutzfachlichen Ausgleich angerechnet.

Bewertung durch die UNB

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem insbesondere verboten,

- Bauliche Anlagen […] zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

- ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern,

- Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Auf-asten oder das Abbrechen von Zweigen. Ebenfalls von dem Verbot nicht ausgeschlossen sind hochstämmige Obstbäume (Obststreuwiesen). Obstbäume, die einer erwerbsmäßigen Bewirtschaftung unterliegen, können bei mangelhafter Ertragsfähigkeit durch Neupflanzung ersetzt werden.)

Somit löst das Vorhaben Verbotstatbestände von den Vorschriften aus dem Landschaftsplan aus.

Eine Ausnahme zu diesen Verboten ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen.

Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich verboten. Die Untere Naturschutzbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG müssen dabei erfüllt sein (Alternativlosigkeit, Vorliegen eines atypischen Sonderfalls, überwiegendes öffentliches Interesse ODER unzumutbare Belastung im Einzelfall).

Die UNB beabsichtigt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für das Vorhaben zu gewähren

Begründung:

Variante 1 kann nur mit einem sehr hohen und sehr kostenintensiven Aufwand erfolgen. Für Variante 3+4 wären massive Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand nötig. Variante 2 hat den Vorteil, dass der Großteil der Rohre unterhalb bestehender Wege verlegt werden kann.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Landschaftsplan konnte nicht vorhergesehen werden, dass es auf Grund des Klimawandels zu mehr Extremwetterereignissen kommen wird. Im Zuge dieser Extremwetterereignisse ist ein regelmäßiges überlaufen des derzeitigen Regenwassernetzes in kürzeren Abständen und höherer Intensität zu erwarten. Die Dimensionierung des Regenwassernetzes passen demnach nicht mehr zu den

gegebenen Umständen der Extremwetterereignisse. Somit liegt in diesem Fall ein atypischer Sachverhalt vor.

Da das derzeitige Regenwassernetz bei stärkeren Regenereignissen regelmäßig überlastet ist, kommt es sowohl im Straßenbereich als auch auf dem Klinikum Gelände zu Netzaustritten. Hier ist auf Dauer mit einer Beschädigung der Bausubstanz sowie einer eventuellen Gesundheitsgefährdung gegeben. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Anwohner und das Klinikum dar.

Somit sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

Die UNB bittet den Beirat um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.